Kennzei- chen	Einzelunternehmen	Offene Handelsge- sellschaft (OHG)	Kommanditgesell- schaft (KG)	Gesellschaft bürger- lichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Aktiengesellschaft (AG)
Firma	Personen-, Sach-, Misch- oder Fantasiefirma (be- liebiger Firmenname) mit Zusatz "e.Kfm." oder "e.Kfr"	Beliebiger Firmenname mit Zusatz "OHG"	Beliebiger Firmenname mit Zusatz "KG"	Firmenname: Vor- und Zunamen aller Gesell- schaftler Handelsregistereintrag möglich	Beliebige Firma mit Zusatz "GmbH"	Beliebige Firma mit Zusatz "AG"
Gründung	 Eintrag ins Handels- register bei kauf. Be- trieb Formlos 	 Eintrag ins Handels- register Formfreier Gesell- schaftsvertrag 	 Eintrag ins Handels- register Formfreier Gesell- schaftsvertrag 	Sowohl Nichtkaufleute als auch Kaufleute kön- nen sich zu einer GbR zusammenschließen	 Eintrag ins Handelsregister notarielle Form des Gesellschaftsvertrags Stammeinlagen (>= 25000 €) 	 Eintrag ins Handelsregister notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags Grundkapital (>= 50000 €)
Finanzie- rung	 Selbstfinanzierung Aufnahme eines stillen Gesellschafters 	 Erhöhung Kapitaleinlagen der Gesellschafter Aufnahme neuer Gesellschafter Gute Kreditchancen 	 Erhöhung Kapitaleinlagen der Gesellschafter Aufnahme neuer Kommanditisten Gute Kreditchancen 	Selbstfinanzierung	 Nachschusszahlungen der Gesellschafter Aufnahme neuer Ge- sellsch. evtl. erschwerte Kredit- aufnahme 	 Ausgabe von Schuldverschreibungen Aktienausgabe Bankkredite Auflösung Rücklagen
Geschäfts- führung und Vertre- tung	Betriebsinhaber alleine	Jeder Gesellschafter alleine (gesetzliche Re- gelung)	Sog. Komplementäre = Gesellschafter, die Voll- hafter sind	Alle Gesellschafter ge- meinschaftlich, vertragli- che Regelung möglich	Geschäftsführer (eigenes Organ), die o. der Gesellschafter können jedoch diese Funktion selbst ausfüllen	Vorstand (eigenes Organ)
Haftung	Alleine mit Geschäfts- und Privatvermögen	Jeder Gesellschafter haftet unmittelbar, unbe- schränkt (=Gesellschafts- u. Privatvermögen) und gesamt-schuldnerisch	Der oder die Komple- mentäre haften wie OHG-Gesellschafter, die sog. Kommanditisten nur mit ihrer Kapitaleinlage	Persönliche Haftung der Gesellschafter mit Ge- sellschafts- u. Privatver- mögen	Die Haftung bleibt be- schränkt auf das Gesellschaftsver- mögen bzw. den einzelnen Ge- schäftsanteil	Die AG haftet mit ihrem Ge- sellschaftsvermögen, der einzelne Aktionär mit dem Wert der Aktie
Kapital	Kein Mindestkapital not- wendig. Betriebsinhaber alleine	Kein Mindestkapital notw. Einlagepflicht eines jeden Gesellschafters (oder vertragl. Abweichung möglich)	Kein Mindestkapital notw.; Kommanditist und Kom- plementär(e) erbringen eine Kapitaleinlage	Kein Mindestkapital not- wendig	Sog. Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR als Mindestka- pital nötig	Sog. Grundkapital in Höhe von 50.000 EUR Kapitalgeber sind die Aktionä- re (bei Gründung)
Gewinnver- teilung	Betriebsinhaber alleine	Vertragliche Regelung oder 4% Zinsen auf Kapi- taleinlage, Rest nach Köpfen (gesetzliche)	Vertragliche Regelung oder 4% Zinsen auf Kapi- taleinlage, Rest im an- gemessenen Verhältnis	Vertragliche Regelung oder Verteilung nach "Köpfen"	Grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile	Gewinnausschüttung entsprechend Beschluss der Hauptversammlung (= Aktienbesitzer)

Besteue- rung	 Die Einzelunter- nehm. ist kein selb- ständiges Steuersub- jekt Einkommenssteuer- pflicht des Einzelun- ternehmers 	 Die OHG ist kein selbständiges Steu- ersubjekt Einkommenssteuer- pflicht jedes Gesell- schafters 	 Die KG ist kein selbständiges Steuersubjekt Einkommenssteuerpflicht jedes Gesellschafters 	 Die GbR ist kein selbständiges Steu- ersubjekt Einkommenssteuer- pflicht jedes Gesell- schafters 	 Ist ein selbständiges Steuersubjekt Einkommenssteuer- pflicht jedes Gesell- schafters Körperschaftssteuer- pflicht 	 Ist ein selbständiges Steuersubjekt Einkommenssteuerpflicht der Aktionäre Körperschaftssteuerpflicht
Vorteile	 Unternehmer kann frei und schnell ent- scheiden Keine Meinungsver- schiedenheiten in der Geschäftsführung Gewinn erhält Be- triebsinhaber alleine 	 Gewinn erhalten Gesellschafter Höhere Kapitalkraft Aufgabenteilung zwischen Gesell- schafter 	 Erweitungsmöglich- keiten der Kapital- kraft ohne Ein- schränkung der Ge- schäftsführung Haftung der Kom- manditisten nur mit ihrer Kapitaleinlage 	 Jeder beliebige Zweck kann Gegen- stand des Zusam- menschlusses sein. Höhere Kapitalkraft 	 wenig Gründungskapital Risiko auf Einlage beschränkt 	 Kapitalbeschaffung durch Aktienausgabe Risiko auf Aktienwert beschränkt Risikostreuung
Nachteile	 Risiko trägt Unternehmer Haftung mit dem Gesamtvermögen Begrenzte Kapitalkraft 	 Risiko tragen Gesell- schafter Haftung mit dem Gesamtvermögen Meinungsverschie- denheiten in der Ge- schäftsführung 	 Risiko tragen Komplementäre Haftung mit dem Gesamtvermögen (Komplementäre) Meinungsverschiedenheiten in der Geschäftsführung 	 Haftung mit dem Gesamtvermögen Geschäftsführung ist gemeinschaftlich 	 andere Besteuerung höhere Gründungskosten 	 andere Besteuerung höhere Gründungskosten höhere Prüfungskosten
Besonder- heiten		Nur für Kaufleute, nicht für Kleingewerbetreiben- de	Es gibt 2 Gesellschafter- arten: die sog. Komple- mentäre, die einem OHG-Gesellschafter gleichzusetzen sind und sog. Kommanditisten, die meist "nur" (finanzielle) Teilhaber u. nicht in die Geschäftsführung einge- bunden sind	Formfreiheit bei der Gründung; Als Organisationsform auch für Freiberuflicher geeignet (neben sog. Partnerschaftsgesell- schaften)	Auch Einzelpersonen können eine sog. Ein-Personen GmbH gründen "Mini –GmbH" (UG) Ohne bestimmtes Mindestkapital (ab 1 € Stammkapital)	Geeignete Rechtsform für sehr hohen Kapitalbedarf